

Fachbereich Finanzen
Fachabteilung Finanzverwaltung/Controlling



FDP Anfrage vom 26.09.2021 **Zufahrtswege in den Wald**

1. Welche rechtlichen und praktischen Möglichkeiten gibt es, an den Waldzufahrten möglichst unkomplizierte Sperr- oder Klapppfosten (o.ä.) zu installieren, die von Berechtigten geöffnet und geschlossen werden können?

Antwort:

Da wir uns hier nicht im Bereich der Straßenverkehrsordnung befinden, gibt es keine entsprechenden Vorschriften in diesem Sinne.

2. An welchen bzw. wie vielen für Kraftfahrzeuge befahrbaren Waldein- bzw. -zufahrten gibt es aktuell im Stadtgebiet noch keine Zufahrtssperren?

Antwort:

Hierüber gibt es beim FB 2 keinerlei Aufstellungen. Es ist weder die Anzahl der Ein- und Zufahrten noch die Anzahl der Zufahrtssperren bekannt. Es müssten zeitaufwändige Erhebungen durchgeführt werden. Waldbereiche außerhalb des Stadtwaldgebietes entfallen in die Zuständigkeit des FA Langen sowie in die Zuständigkeit von Privatwaldbesitzern. Entsprechend lägen die Erhebungen und Beauftragungen der Absperrpfosten in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Vor allem im Bereich der Privatwaldbesitzer wird dies als problematisch angesehen.

3. Mit welchen Kosten wäre bei einer stadtweiten Ausstattung aller Waldein- bzw. -zufahrten mit Zufahrtssperren (die von Berechtigten geöffnet und geschlossen werden können) zu rechnen?

Antwort:

Pro Pfosten kann mit Kosten in Höhe von ca. 400 € für den Erwerb sowie das Aufstellen bzw. Einbetonieren gerechnet werden.

TOP 3.5

Die Gesamtsumme kann erst beziffert werden, wenn die Anzahl der Waldein- bzw. -zufahrten sowie die Anzahl der vorhandenen Sperren ermittelt wurde.

In einer ersten groben Schätzung könnte es sich um ca. 50 Waldeinfahrten handeln.

4. In welchem Zeithorizont wäre die stadtweite Ausstattung aller Waldein- bzw. -zufahrten mit Zufahrtssperren (die von Berechtigten geöffnet und geschlossen werden können) realisierbar?

Antwort:

Hierüber kann vom FB 2 keine Aussage getroffen werden. Zuvor müsste die genaue Anzahl der Pfoften ermittelt werden.

Zusammenfassung:

Festzustellen wäre zunächst, wer genau zum Kreis der Berechtigten gehört. Dies könnten Grundstückseigentümer, Landwirte, Jagdpächter bzw. deren Jagdberechtigte, Forstamt Langen, Revierleitung Stadtwald, städtische Mitarbeiter FB2, FB3, FB6, Betriebshof, Brennholzkunden, Holzernteunternehmen, Holzrückeunternehmen, Holzabfuhrunternehmen, Holzkontor, Feuerwehr, Polizei, Kreis Offenbach (z. B. Untere Naturschutzbehörde), Wasserwerk, Rettungsdienste, Naturschutzverbände (z. B. NABU), Waldkindergärten, Versorgungsunternehmen sein. Alle genannten Personen müssten mit den entsprechenden Schlüsseln für die Pfoften ausgestattet werden.

Zudem könnte die Handhabung der Pfoften durch die sog. Berechtigten problematisch sein (vergessen aufzustellen, Schlüssel vergessen usw.).

Für die Ausstattung der Waldzufahren mit Pollern stehen keine Haushaltsmittel bereit. Die Kosten hierfür würden den Haushaltsausgleich zusätzlich belasten. Ferner müssten für die Unterhaltung sowie Reparaturen der Pfoften jährliche Folgekosten eingeplant werden, die den städtischen Haushalt dauerhaft belasten würden.

Fazit:

Sinnvoller als eine umfassende Sperrung aller Waldeinfahrten könnte sein, in bestimmen und bekannten Einzelfällen, nach entsprechender Prüfung, eine Sperrung vorzusehen.

Für die Richtigkeit, 14. Oktober 2021